



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Zollfahndungsamt Berlin, Hauptsitz Berlin

Besuch vom 26. März 2019

Az.: 222/2/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausstattung der Gewahrsamsräume	3
1	Matratzen.....	3
2	Verletzungsgefahr.....	3
II	Fesselung.....	3
1	Art der Fesselung.....	3
2	Fesselungsmaterialien.....	4
III	Gewahrsamsdokumentation	4
IV	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
C	Weiterer Vorschlag	5
I	Fortbildungen.....	5
II	Tragen von Namensschildern.....	5
III	Vorhalten von Hygieneartikeln.....	6
D	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 26. März 2019 den Hauptsitz in Berlin des Zollfahndungsamtes Berlin. Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch bei dem Bundesministerium der Finanzen an. Sie traf um 15:30 Uhr in der Zolldienststelle ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

Der Zoll führt Ingewahrsamnahmen von aufgegriffenen Beschuldigten durch und übergibt diese in der Regel schnellstmöglich an die Landespolizei oder führt sie einer Richterin oder einem Richter vor.

Der Dienstsitz verfügt über zwei Gewahrsamsräume für jeweils eine Person im ersten Obergeschoss. In den Gewahrsamsräumen waren im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis einschließlich 27. März 2019 insgesamt 14 Personen vorübergehend untergebracht.

B Feststellungen und Empfehlungen

I Ausstattung der Gewahrsamsräume

1 Matratzen

Die Gewahrsamsräume verfügen über keine Matratzen. Zwar halten sich in Gewahrsam genommene Personen nur kurzzeitig im Gewahrsamsbereich des Zolls auf, jedoch kommt es auch zu In-gewahrsamnahmen in der Nacht.

Die Bundesregierung forderte bereits 2012 alle Bundesländer auf, unverzüglich für die Umsetzung der schon lange bestehenden Empfehlung des CPT zu sorgen und allen Personen, die über Nacht in Polizeigewahrsam untergebracht sind, eine saubere Matratze zur Verfügung zu stellen.¹ Dasselbe soll für Zolldienststellen gelten.

Es wird empfohlen, beide Gewahrsamsräume der Zolldienststelle mit abwaschbaren, schwer entflammaren Matratzen auszustatten.

2 Verletzungsgefahr

Beide Gewahrsamsräume verfügen über ein Fenster. Vor den Fenstern befindet sich eine durchlöcherte, metallene Trennwand, um zu verhindern, dass Personen im Gewahrsam aus dem Fenster nach draußen gelangen können. Die Scharniere dieser Trennwand stehen hervor.

Insbesondere während der ersten Stunden im Freiheitsentzug besteht eine besondere Gefahr des Suizids und der Selbstverletzungen. In der Dienststelle besteht gegenüber Hafträumen mit Gittern im Außenbereich der Fenster oder alternativen Sicherungsmaßnahmen eine erhöhte Gefahr, dass Personen sich selbst verletzen.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die die Gefahr der Selbstverletzung reduziert, ohne das begründete Sicherheitsbedürfnis zu beeinträchtigen. Bis dahin soll die Frequenz der Kontrollen der Situation angepasst erhöht werden.

II Fesselung

1 Art der Fesselung

In dem Flur vor den Gewahrsamsräumen steht in der Zolldienststelle eine Bank, an der metallene Ringe befestigt sind, womit Personen an diese Bank gefesselt werden können.

¹ Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Report CPT/Inf (2012) 6, S. 17, Rn 27.



Bank des Zollfahndungsamtes Berlin, Hauptsitz

Das Anbinden von Personen an der Wand oder an einen sonstigen Gegenstand stellt einen Eingriff in die Menschenwürde dar und ist zu unterlassen.

Die Mitarbeitenden der Dienststelle sagten der Besuchsdelegation bereits während des Besuchs zu, die Bank zu entfernen.

2 Fesselungsmaterialien

Im Falle der Notwendigkeit einer Fesselung einer Person im Gewahrsam werden entweder metallene Handfesseln oder Plastikhandfesseln verwendet.

Bei der Verwendung metallener Handfesseln sowie einmalig verwendbare Plastikhandfesseln können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen im Gewahrsam Handfixiergürtel aus Textil verwendet werden.²

III Gewahrsamsdokumentation

Bei der Einsicht in das Gewahrsamsbuch fiel auf, dass Eintragungen zu den durchgeführten Kontrollen oder der Zeitpunkt der Entlassung fehlten. Teilweise waren die Kontrollen nicht mit einer Identifikation wie beispielsweise eines Namenskürzels der oder des Bediensteten abgezeichnet.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten, sollen alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches soll in regelmäßigen Abständen von Vorgesetzten überprüft werden. Diese Kontrollen sollen vermerkt werden.

Im Nachgang des Besuchs erklärte der Leiter der Dienststelle, dass grundsätzlich für die Kontrolle der Gewahrsamsbücher die Leitung des Zollfahndungsamtes zuständig sei. Es wurde jedoch angemerkt, dass in der Gewahrsamsordnung für die Zollverwaltung keine Kontrolle der Gewahrsams-

² Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEx auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

bücher geregelt sei. Es wird angeregt, eine Regelung in die Gewahrsamsordnung aufzunehmen und der Nationalen Stelle das aktualisierte Regelwerk zuzusenden, wenn dies erfolgt ist.

IV Durchsuchung mit Entkleidung

In dem Dienstsitz Berlin wird nach Angaben der Bediensteten jede Person, der die Freiheit entzogen wird, vor der Aufnahme in den Gewahrsam unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.³ Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.⁴

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Die Gründe für die Maßnahme sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

Im Nachgang des Besuchs äußerte sich der Leiter der Dienststelle hierzu abermals schriftlich und erklärte, dass vor der Durchsuchung der in Gewahrsam genommenen Personen stets eine Prüfung des Einzelfalls vorgenommen werde, sofern die Durchsuchung der Person nicht schon in einem richterlichen Beschluss angeordnet sei. Dies wird begrüßt.

C Weiterer Vorschlag

I Fortbildungen

Nach Aussage des Dienststellenleiters gibt es keine speziellen Fortbildungsmaßnahmen für die Bediensteten im Gewahrsamsbereich.

Die Arbeit im Gewahrsam unterscheidet sich in mehrerer Hinsicht von der sonstigen Tätigkeit der Bediensteten. Fortbildungen in Themenbereichen wie Rechte von Personen im Freiheitsentzug, interkulturelle Kompetenzen, Suizidprophylaxe und Deeskalation sind wünschenswert, um Bediensteten in der besonderen Situation des Gewahrsams Handlungssicherheit zu verschaffen.

II Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Bediensteten keine Namensschilder tragen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise bei der Landespolizei in Brandenburg und Sachsen-Anhalt bereits der Fall ist⁵, für wünschenswert.

³ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az: 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

⁴ VG Köln, Urteil vom 25. November 2015, Az: 20 K 2624/14; Landgericht Hamburg, Entscheidungen über Beschwerden gegen G20-Ingewahrsamnahmen vom 18.06.2018, URL: <http://justiz.hamburg.de/pressemitteilungen/11228482/pressemitteilung-2018-06-18-olg-01/> (zuletzt abgerufen am 19.06.2018).

⁵ Die Verhältnismäßigkeit dieser Identifikationspflicht wurde gerichtlich bestätigt: LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 7. Mai 2019, Az: LVG 4/18, Rn. 53 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. September 2018, Az: 4 B 4.17, Rn. 39 ff.

Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

III Vorhalten von Hygieneartikeln

In dem Dienstsitz Berlin werden keine grundlegenden Hygieneartikel wie Zahnbürste und Zahnpasta oder Artikel zur Menstruationshygiene für die sich im Gewahrsam befindenden Personen vorgehalten.

Es wäre wünschenswert, wenn in Gewahrsam genommene Personen im Bedarfsfall Hygieneartikel ausgehändigt werden könnten.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet die Generalzolldirektion, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 11. September 2019